

## Antrag auf Beurlaubung

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

**Aus welchem Grund möchten Sie sich beurlauben lassen?**  (bitte geeignete Nachweise beifügen)

- A → Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule  
B → Praktische Tätigkeit (z. B. Praktikum), die dem Studienziel dient  
C → Eigene Erkrankung (Lehrveranstaltungen können nicht besucht/Studienleistung nicht erbracht werden)  
D → Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes/eines Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres  
E → Pflege von Ehegatten, eingetragene Lebenspartner(in), Verwandte oder Verschwägerten ersten Grades – wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind  
F → Betreuung von minderjährigen Kindern → Status Eltern ja  nein   
S → Schwangerschaft \*(siehe Hinweise)  
G → Verbüßen einer Freiheitsstrafe  
H → Ausübung des Amtes eines Prodekan(in)  
I → Abwesenheit vom Hochschulort aufgrund eines Forschungsvorhabens oder im Interesse der Hochschule  
J → wirtschaftliche Notlage i. S. d. § 14 RVO-StKFG, sofern nicht bereits im Vorsemester eine Beurlaubung aus demselben Grunde erfolgte  
L → als Doktorand(in) an der Universität Bielefeld eingeschrieben und aus wichtigem Grund kein Aufenthalt am Hochschulstandort  
K → sonstige wichtige Gründe (Vorbereitung auf die Abschlussprüfung ist kein wichtiger Grund)

**Zu welchem Semester möchten Sie sich beurlauben lassen ?** \_\_\_\_\_

(z. B. WS 2018/2019 - der Antrag ist bis zum 15.05. (Sommersemester) bzw. 15.11. (Wintersemester) zu stellen)

### Hinweise:

- Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. *Dieses gilt nicht* bei den Beurlaubungsgründen „E“ oder „F“ sowie für die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslands- oder Praxissemester selbst.
- Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei dem Nachweis besonderer Gründe zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG).
- Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist - mit Ausnahme der Studierenden in einem Masterstudiengang, einem Promotionsstudium oder in einem Promotionsstudiengang – grundsätzlich nicht zulässig. Eine *rückwirkende* Beurlaubung ist nicht zulässig.
- Zu Grund S „Schwangerschaft“: Nach § 15 des Mutterschutzgesetzes soll eine Studentin ihre Schwangerschaft und den Tag der Entbindung der Hochschule mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:  
<http://www.uni-bielefeld.de/familie/neu/studierende/rechtliche-regelungen/mutterschutz.html>

Dem Antrag auf Beurlaubung ist insbesondere bei sonstigen wichtigen Gründen (K) eine *schriftliche* Begründung mit Nachweis für das Bestehen des wichtigen Grundes beizufügen.

**Nach Bearbeitung kann der Beurlaubungsbescheid im Portal  
<https://campus.uni-bielefeld.de> abgerufen und ausgedruckt werden.**

## **BITTE BEACHTEN**

Wollen Sie als beurlaubte/r Studierende/r die **Semestertickets** und/oder wollen Sie weiterhin die Angebote des **Studierendenwerks** (Mensa, Wohnheim, KITA) nutzen?

Falls nein, kreuzen Sie bitte dieses Feld an:

- Ich möchte in dem beantragten Urlaubssemester weder die Semestertickets noch die Angebote des Studierendenwerks nutzen und werde **beitragsfrei** gestellt.

Falls ja, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an:

- Ich möchte nur die Semestertickets erwerben.
- Ich möchte nur die Angebote des Studierendenwerks nutzen.
- Ich möchte beide o. a. Optionen nutzen.

Nach der Bearbeitung Ihres Antrages im Studierendensekretariat werden Sie in Ihrem Portal (<https://campus.uni-bielefeld.de>) eine entsprechende Rechnung zur Zahlung des dann zu entrichtenden Beitrages finden.

Grundsätzlich müssen Sie als beurlaubte/r Studierende keinen Semesterbeitrag bezahlen. Sollten Sie den Betrag bereits gezahlt haben und wollen keine der o. a. Leistungen in Anspruch nehmen, gelten folgende Erstattungsregelungen:

### **Erstattung des Sozialbeitrages**

Haben beurlaubte Studierende den Sozialbeitrag bezahlt und die UniCard ist bereits validiert, erhalten die Studierenden bis Semesterbeginn den Beitrag vom Studierendensekretariat zurück, nach Semesterbeginn nur noch vom AStA und vom Studierendenwerk, wenn die beurlaubten Studierenden keine Tickets haben möchten. In diesem Fall ist die UniCard durch das Studierendensekretariat, nach Semesterbeginn durch den AStA einzuziehen.

**Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Erstattung nur innerhalb von drei Jahren (vgl. § 195 BGB) nach Ablauf des Semesters gestellt werden können, in dem die entsprechenden Anträge auf Exmatrikulation oder Beurlaubung fristgerecht eingereicht wurden.**

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_